

Datenschutzkonzept Abteilung Jugendarbeit:

Vorbemerkung:

„Digitalisierung oder zumindest die digitale Innovation ist ein fortwährender Vorgang. Es ist nicht abzusehen, ob und wann der informations-technologische Fortschritt endet und entsprechend muss auch die digitale Innovation der Stadt Fürth ein fortwährender Prozess sein.“¹

Digitalisierung durchdringt alle Lebensbereiche und die gesellschaftliche Lebenswelt der Adressaten, Fachkräfte und Organisationen. Die Thematik ist für die Kinder- und Jugendarbeit relevant. Junge Menschen sind täglich in den Sozialen Medien unterwegs, 98% der unter 20jährigen besitzen ein Mobiltelefon, Informationen werden meist über Google abgerufen (Shell 2021,4), die Tendenz ist steigend.

Für Jugendliche sind das Internet und „Social Media“ Plattformen zu einem eigenen digitalen Sozialraum geworden und zugleich Teil ihrer Lebenswelt. Die meisten Kinder – und Jugendlichen organisieren sich mittlerweile Informationen im Netz. In Folge sind soziale Einrichtungen gefordert für ihr Klientel im „web 2.0“ optimal erreichbar und nutzerfreundlich abgedeutet zu sein. Phänomene wie „Social Media“ enthalten viele Chancen aber auch Risiken und verlangen nach optimierten Strategien.

Offene Kinder- und Jugendarbeit ohne digitale Strategie ist mittlerweile undenkbar.

Die Abteilung Jugendarbeit muss durch ihren direkten Kontakt zu einer jungen, medienaffinen Zielgruppe sehr nahe am Geschehen sein und flexibel reagieren können um die jungen Menschen zu erreichen und wiederum für diese und deren Umfeld erreichbar zu sein. Über digitale Sozialräume können die Jugendhäuser niedrigschwellig Informationen weitergeben und den digitalen Sozialraum für Live- Angebote und Kurse zu nutzen. Unser erzieherischer Jugendschutz nutzt zudem die Möglichkeit digitaler Elternabende.

Kinder und Jugendliche nutzen digitale Plattformen, die nicht zwingend entsprechend umfänglich datenschutzkonform sind, auf der die Jugendarbeit gerade deshalb zwingend stattfinden muss um bspw. andere negative Effekte zu kompensieren oder gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Im pädagogischen Alltag bietet der sensible Umgang mit personenbezogenen Daten zugleich gute Ansätze für einen Diskurs mit den jungen Menschen zu Themen wie „Privatsphäre“ und „informationelle Selbstbestimmung“.

Die Offene Kinder und Jugendarbeit hat als außerschulischer Bildungsträger die Verantwortung jungen Menschen auf die digitalen Herausforderungen der Zukunft vorzubereiten und sie zu befähigen die Gesellschaft als aktive Nutzende möglichst souverän, kritische, verantwortungsbewusst und aktiv mit gestalten zu können. Unsere Stärke ist es flexibel und schnell

¹ vgl. Punkt 1.3. Digitalisierungskonzept der Stadt Fürth

neue Entwicklungen aufgreifen und lebensweltnah thematisieren zu können. Nach technischem Wissen sind vor allem ethische Reflexion, soziale und Problemlösungskompetenzen von zentraler Bedeutung. Zum Beispiel kann KI dann als weiteres Werkzeug verstanden werden, um zukünftigen Anforderungen und Bedingungen gerecht zu werden.

Für einen zeitgemäßen, flexibel auf die Anforderung reagieren könnenden, Umgang mit personenbezogenen Daten, bedeutet dies, dass die Mitarbeitenden befähigt werden müssen, Datenschutz eigenverantwortlich und autonom umsetzen zu können. Ihnen sind im Bereich Datenschutz und Medienkompetenz zumindest Grundkenntnisse zu vermitteln und Werkzeuge an die Hand zu geben, die sie eigenständig in ihrem Arbeitsbereich anwenden können. Dies führt zu einer schnelleren und produktiveren Umsetzung von datenschutzkonformen Strukturen.

Das Internet schafft grundsätzlich ungehinderten Zugang zu Informationen und Interaktions- und Kommunikationsformen. Neben wertvollen und gewollten Inhalten haben Beschäftigte jedoch auch Zugriff auf Netzadressen, die z.B. Kindern und Jugendlichen nicht zur Verfügung stehen sollten. (DV-Internet, S.5 Nr.3).

Im Kindergarten-, Jugend bzw. Schulbereich wird auf die besonderen Aufsichtspflichten, die rechtlichen Besonderheiten und die Notwendigkeit zur Ergreifung spezieller organisatorischer und technischer Maßnahmen zur Sicherstellung der Verwaltungsabläufe und der sie betreffenden speziellen Rechtsnormen hingewiesen. . (DV-Internet, S.5 u 6 Nr.3).

Um den, oben genannten Anforderungen einer, der Lebenswelt der Zielgruppe entsprechenden², Nutzung und gleichzeitig den Anforderungen an städtische Mitarbeitende, zu genügen, geht die Abteilung Jugendarbeit wie folgt vor:

1. Für Verwaltungstätigkeiten wird das städtische System (Outlook, Token, Secure Cloud, etc.) genutzt.

Beim Einsatz der E-Mail-Kommunikation in der Stadtverwaltung gilt für E-Mail-Kommunikation mit städtischen bzw. stadtnahen Dienststellen, welche nicht direkt an das städtische Netz angebunden sind (z.B. Kindertagesstätten, t-online, nefkom und/oder anderweitige Mail-Adressen), dass

die „Übermittlung sensibler, vertraulicher und personenbezogener Daten mittels E-Mail ist solange nicht zulässig, bis der Einsatz dementsprechender geeigneter Verfahren gewährleistet ist. (Verschlüsselung z.B. besondere Behördenpostfächer (BePOs,) Secure Cloud u.ä.)“ (DV-E-Mail S. 9 u. 10 5.3.1 b)

Die Jugendhäuser sind nicht an das City-Netz/Intranet angeschlossen. Seit der Abschaltung des OWA Systems besteht für Mitarbeitende nur die Option über Token auf ihre Dienstrechner zuzugreifen. Um eine zuverlässige Kommunikation und Erreichbarkeit herzustellen (und hohe Kosten zu vermeiden) bekommen die betroffenen

² Bei der Stadt Fürth wird diesbezüglich von kundenorientierter Nutzung von Diensten gesprochen

Einrichtungen und Mitarbeitenden der Abteilung eine externe Email-Adresse und ein Zugang zu einer datenschutzkonformen Cloud eingerichtet.

2. Für die pädagogische Arbeit wurde ein weiteres, inhaltlich und sicherheitstechnisch getrenntes System etabliert. Das von Kommunalbit zur Verfügung gestellte und betreute System, ist nicht für die Offene Kinder- und Jugendarbeit vor Ort gedacht und deshalb auch nicht geeignet.

Die Bereitstellung digitaler Kanäle bzw. Infrastruktur verursacht Kosten. Dies fängt bei digitalen Endgeräten an, geht über Beleuchtung, Ton, WLAN weiter und hört nicht bei der Bereitstellung von datenschutzkonformen Tools wie „Nextcloud“ oder „Big Blue Button“ auf.

Besonders hervorzuheben sind zeitliche und personelle Kapazitäten, die auf allen Ebenen (Mitarbeiter bis Leitung) einzuplanen sind. Themen wie Datenschutz, Umgang mit „Social Media“, etc. nehmen in der Verwaltungs- und pädagogischen Arbeit immer mehr Raum ein und müssen sich in angepassten Strukturen, personeller Ausstattung und aktualisierten Stellenbeschreibungen und -bewertungen wiederfinden.

3. Digitalisierung bedeutet Akkumulation und die Verknüpfung von personenbezogenen (vertraulichen) Daten und Informationen. Die Abteilung Jugendarbeit ist sich dessen bewusst und begegnet der Thematik wachsam und mit erhöhter Sensibilität, insbesondere im Bereich der digitalen Kommunikation mit der Zielgruppe.

Die Abteilung Jugendarbeit benötigt für die pädagogische Praxis ein eigenes Datenschutzkonzept um bezogen auf den besonderen Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit datenschutzkonforme Strukturen schnell, effizient umsetzen zu können. Ziel ist es die Mitarbeitenden zu sensibilisieren und Arbeitsmaterialien und Regeln an die Hand zu geben, die zu den besonderen Anforderungen im Arbeitsbereich der Abteilung Jugendarbeit passen.

Das Datenschutzkonzept der Abteilung Jugendarbeit stellt Eigenverantwortung und Autonomie im Kontext von Datenschutz her und fördert die Medienkompetenz von „smarten“ Mitarbeitenden. Es ermöglicht eine zeitgemäße, flexible und effiziente Arbeitsstruktur, um im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, konstruktiv arbeiten zu können:

Zusammengefasst gesagt, soll den Fachkräften Sicherheit bei der Datenverarbeitung in sich stetig wiederkehrenden Situationen verliehen werden.

Bezüglich digitaler Kommunikation wurden von der Abteilung Jugendarbeit Leitsätze erarbeitet³ und ein Kriterienkatalog für DSGVO konforme Speichermedien kommuniziert. Die Nutzung des pädagogischen Systems von „Social Media“ und Messenger

³ https://www.datenschutz-jugendarbeit.de/ressourcen/DSGVO_Handbuch_FJB_2019.pdf

Diensten ist per Dienstanweisung geregelt. Die Aufbewahrung personenbezogener Daten erfolgt, gemäß der gesetzlichen Bestimmungen. Die Erforderlichkeit der Aufbewahrung dieser Daten wird regelmäßig geprüft.

Eine Person aus der Abteilung Jugendarbeit steht als „pädagogischer Datenschutzbeauftragter“ für den digitalen Bereich zur Verfügung und ist entsprechend fortgebildet. Rahmenbedingungen für die Verarbeitung und Abspeicherung von datenschutzrelevanten Informationen werden erarbeitet, überprüft und fortgeschrieben. Angesiedelt ist diese Person im Jugendmedienzentrum Connect und dient als Schnittstelle zur Abteilungsleitung und zum städt. Datenschutzbeauftragten (OrgA/DSB+ISB) um eine fachspezifische Kommunikation zu gewährleisten.

In den Einrichtungen der Abteilung Jugendarbeit ist wiederum eine Person für diesen Aufgabenbereich als verantwortliche Person für die Umsetzung des Datenschutzkonzeptes vor Ort festgelegt.

Dienstanweisung für den Umgang mit Online „Social Media“ bzw. digitalen Kommunikationsmethoden in der Kinder-und Jugendarbeit:

Gegenstand dieser Dienstanweisung ist die Inkraftsetzung von Regelungen zum Umgang mit der Digitalisierung in der Abteilung Jugendarbeit, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, in Bezug auf die Rahmenanweisung Digitalisierung und Informationssicherheitsmanagement in der Stadtverwaltung Fürth (Rahmen-DV-Digit und ISMS). Deren Gegenstand ist die Einführung eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) auf Basis des Bayerischen E-Government – Gesetzes (BayEgovG) innerhalb der Stadtverwaltung Fürth.

Auf Grundlage der Digitalisierungsstrategie der Stadt Fürth soll diese allen Mitarbeitenden sowie Führungskräften in Bezug auf die Gestaltung und den (künftigen) Einsatz digitaler Technologien in der Stadtverwaltung dienen, Innovation und Flexibilität fördern sowie Gestaltungsspielräume eröffnen.

Die Abteilung Jugendarbeit weist an, dass jede ihrer Einrichtungen eine verantwortliche Person für den Bereich digitale Kommunikation und Datenschutz festlegt. Auf den Homepages und „Social Media“ Auftritten, die von der Abteilung Jugendarbeit und ihren Einrichtungen gepflegt werden, sind die relevanten Hinweise zum Datenschutz aufgeführt bzw. entsprechend verlinkt.

Bei Fragen, Unklarheiten ist Rücksprache mit dem „pädagogischen Datenschutzbeauftragten“ der Abteilung Jugendarbeit im Jugendmedienzentrum Connect zu halten und ggf. durch diesen die Abteilungsleitung zu informieren. Um das Einverständnis der Erziehungsberechtigten und/oder jungen Menschen bezüglich des Datenschutzes einzuholen sind die Formulare „**Einverständniserklärung zur Nutzung eines Messenger Dienstes bei Minderjährigen**“ und „**Einwilligung zur Foto- und/oder Filmaufnahmen**“ zu verwenden und entsprechend den gesetzlichen Fristen aufzubewahren.

Es gelten folgende Regelungen:

- Vor Veranstaltungen /Angeboten etc. ist geklärt welche Mitarbeitenden mit welchen Geräten wann und wo Aufnahmen machen dürfen.
- In der Einrichtung ist eine verantwortliche Person für den „Social Media“ Auftritt festgelegt. Es ist geregelt wer Informationen via „Social Media“ verbreiten darf, Kommunikationsregeln sind vereinbart.
- Eine verantwortliche Person, die alle gemachten Bilder zusammenführt und ablegt ist festgelegt.

- Der Kriterienkatalog für DSGVO konforme Nutzung von Speichermedien wird eingehalten:
 - Personenbezogene Daten müssen in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.
 - Personenbezogene Daten müssen in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.
 - Notwendig ist der Einsatz starker Verschlüsselung der mobilen Speicher (zum Beispiel Festplattenverschlüsselung).
 - Die Speichermedien müssen berücksichtigt werden bei Backup- und Synchronisierungsmechanismen zur Verhinderung eines größeren Datenverlusts bei Verlust und Diebstahl.
 - Der Zugang zu Speichermedien mit entsprechendem Schutzbedarf für die Daten sollte ausschließlich nach Authentifizierung (zum Beispiel PIN, Passwort) möglich sein.
 - Die Aufbewahrung von Daten in Cloud-Speichern ist inzwischen weit verbreitet und macht die gemeinsame Bearbeitung von Dokumenten einfacher. Ein Cloud-Speicher für das Daten-Backup sollte erst nach sorgfältiger Prüfung der datenschutzrechtlichen Anforderungen eingesetzt werden. Es dürfen nur DSGVO konforme Anbieter genutzt werden (Sitz innerhalb der EU).
 - Eine Diebstahlsicherung für externe Festplatten sollte nach Möglichkeit vorgesehen werden.
 - Keine Privatnutzung von betrieblichen Speichermedien.
 - Bei Verlust eines mobilen Datenspeichers ist der/die Datenschutzbeauftragte sofort in Kenntnis zu setzen.
 - Mobile Datenträger dürfen nicht unbeobachtet liegen gelassen werden. Sie müssen sicher verwahrt werden, wenn sie nicht genutzt werden.
 - Das sichere Löschen der Datenträger vor und nach der Verwendung muss sichergestellt werden.

- Auf die DA Datenschutz wird verwiesen.
- Für „Social Media“ und die Homepages gilt:
 - Auf den Homepages und „Social Media“ Auftritten, die von der Abteilung Jugendarbeit und ihren Einrichtungen gepflegt werden, sind die relevanten Hinweise zum Datenschutz aufgeführt bzw. entsprechend verlinkt.
 - Es sind nur dienstliche Accounts oder Accounts mit Klarnamen zu nutzen.
 - Sie werden hauptsächlich für Öffentlichkeitsarbeit genutzt.
 - Für Foto-, Video- und Tonaufnahmen gilt das Gebot der Datensparsamkeit. Beschriftungen, Dateinamen und Metadaten, mit denen sich ein Personenbezug herstellen lassen könnte, werden soweit möglich aus den Dateien entfernt. Bildunterschriften werden immer allgemein gehalten und enthalten keine Namen von abgebildeten Personen.
 - Kommentarfunktionen sollen deaktiviert sein, außer Personen stehen zur regelmäßigen Pflege und Moderation zur Verfügung und sind festgelegt (sichten, reagieren, unerwünschtes löschen).
 - Es werden geeignete Hashtags verwendet: Diese sind z.B.:
 - #jugendarbeitfuerth
 - #fürth
 - #jugendarbeit
 - #Veranstaltungsname
 - #Einrichtungsname
 - #Kooperationspartner
- Für Messenger Dienste gilt:
 - Fachkräfte der Jugendarbeit dürfen Kinder und Jugendliche nicht zur Registrierung eines Online-Dienstes auffordern und sollten immer alternative Kontaktmöglichkeiten und auch verschiedene Messenger-Dienste anbieten.
 - Es sind nur dienstliche Accounts oder Accounts mit Klarnamen zu verwenden.
 - Messenger Dienste werden nur verwendet, wenn die ganze Gruppe damit erreicht werden kann und niemand von der Kommunikation ausgeschlossen wird.
 - Bei der Nutzung mit Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Einverständniserklärung der Eltern einzuholen.
 - Es werden keine sensiblen Daten über Messenger Dienste ausgetauscht
 - Beim Verschicken und Weiterleiten von Bildern werden Urheberrechte und Persönlichkeitsrechte beachtet.
 - Für Messenger Dienste gelten einschränkende Einstellungen im Sinne einer datenschutzkonformen Anwendung.

- Die Begründung für die Entscheidungen für Online-Dienste mit den Abwägungen (Zweck, Verhältnismäßigkeit, Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit) und den bekannten Problemfeldern sollte gut und genau dokumentiert werden.
- Zudem:
 - Die Nutzung von dienstlicher Kommunikation über Messenger Dienste ist grundsätzlich möglich, unterliegt aber auch hier einer datenschutzkonformen Nutzung im Sinne des DSGVO.
 - Klare Trennung zwischen privater und dienstlicher Kommunikation.
 - Klare Absprachen bezüglich Erreichbarkeit.

Leitung und zuständige Mitarbeitende in Vertretung der Einrichtungsleitung:

Einrichtung:	Datenschutzbeauf- tragt:	Vertretung:	Unterschrift:
Abteilung JA:			
JH Hardhöhe			
KJH Catch Up			
Spielhaus			
Bubbles			
Zett9			
Connect			
Con-action			
Ferienprogramm			
Jugendschutz			
OASE/Hüttn			
Agentur für De- mokratie und Ju- gendbeteili- gung/ Echt Fürth			

Schriftliche Vereinbarung über die „Social Media“ Nutzung in der Kinder- und Jugendarbeit

- Bilder, Videos, Audioaufnahmen:
 - Bei allen Veröffentlichungen ist der bestehende Rechtsrahmen insbesondere das Urheberrecht (z.B. Verwendung von Bildern, Videos, Logos, Musik), das Persönlichkeitsrecht inklusive des Rechts am eigenen Bild (keine Veröffentlichung von Bildern von Kindern, Jugendlichen, Mitarbeitenden, oder Dritter ohne Zustimmung) einzuhalten.
 - Als Veröffentlichung gilt auch das Verschicken oder Weiterleiten von Bildern, Videos oder Audioaufnahmen über Messenger Dienste.
 - Bilder, Videos und Audioaufnahmen dürfen nur auf in der Einverständniserklärung bestätigten Plattformen veröffentlicht werden (z.B. nicht auf privaten Blogs, Homepages, „Social Media“ usw.).
 - Fotos oder Videos für die Öffentlichkeitsarbeit müssen über dienstlich genutzte Geräte produziert und verarbeitet werden.
 - Auf Fotos, Video-, Audioaufnahmen, die im Arbeitskontext gemacht wurden erlangt der Arbeitgeber grundsätzlich ein einfaches Nutzungsrecht.
- Sicherheit und Datenschutz:
 - Personenbezogene Daten und vertrauliche Informationen dürfen nicht veröffentlicht werden
 - Private Nummern von anderen Personen dürfen nicht ohne deren Einverständnis weitergegeben werden
 - Passwörter der „Social Media“ Profile sind nicht an Unbefugte weiterzugeben und umgehend zu ändern, falls Verdacht besteht, dass sie in falsche Hände gekommen sind
- Kommunikation:
 - Grundsätzlich muss in der dienstlichen Kommunikation mit Minderjährigen oder Schutzbefohlenen über soziale Netzwerke die professionelle Distanz gewahrt werden. Gleiches gilt für die Kommunikation von Mitarbeitenden untereinander. Dies gilt besonders wenn sie weisungsbefugt sind.
 - Beiträge und Kommentare von Nutzenden, die gegen geltendes Recht verstoßen, indem sie z.B. das Persönlichkeitsrecht von Einzelnen verletzen (z.B. persönliche Beleidigungen, rassistische, diskriminierende oder sexualisierte Äußerungen), müssen umgehend gelöscht werden.
 - Dienstliche Accounts oder Accounts mit Klarnamen dürfen nur im Rahmen der Arbeitszeit genutzt werden.
 - Aufgrund von Datenschutz und Schweigepflicht dürfen keine Beratungsgespräche über Messenger Dienste geführt werden.

Ich, _____
bin mir über die gesetzlichen Grundlagen im Umgang mit sozialen Medien in meinem hauptberuflichen Arbeitskontext im Klaren und verpflichte mich in meiner Arbeit für die Abteilung Jugendarbeit des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, Stadt Fürth, die vereinbarten Regeln und Empfehlungen für die „Social Media“ Nutzung einzuhalten.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Einverständniserklärung zur Nutzung eines Messenger Dienstes bei Minderjährigen

Hiermit willige ich ein, dass mein Kind _____

den Messenger Dienst _____

zur Kommunikation mit den Mitarbeitenden

der Einrichtung/Dienststelle _____

nutzen darf und zu diesem Zweck auch die Kontaktdaten inklusive Handynummer von den Mitarbeitenden abgespeichert werden dürfen. Die Kommunikation beschränkt sich dabei auf die Organisation und Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, Stadt Fürth. Die Weitergabe der Kontaktdaten außerhalb der Kinder- und Jugendgruppe, das Versenden von kommerzieller Werbung oder Angeboten Dritter sowie die private Kommunikation ist untersagt. Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit in der Einrichtung/Dienststelle mit Wirkung für die Zukunft widerrufen und die Löschung der Kontaktdaten verlangt werden.

Ort, Datum _____

Unterschrift (ab 14 Jahren)

Unterschrift aller Personensorgeberechtigten

Gemäß Art.8 DSGVO dürfen Jugendliche ab 16 Jahren ihr Einverständnis zur Datenverarbeitung selbst erteilen. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren bedarf es immer einer Einverständniserklärung der Eltern.

Einwilligung zur Foto- und/oder Filmaufnahmen:

Bei der Veranstaltung _____
Können Bild, Ton und Filmaufnahmen entstehen, die vom

Veranstalter _____
gespeichert und veröffentlicht werden bzw. an die Presse weitergegeben werden.

Ich erkläre mich hiermit einverstanden, dass bei der Veranstaltung Bild- und Tonaufnahmen von mir/meinem Kind gemacht werden und zur Veröffentlichung

- auf der Website _____
- und den Seiten der Abteilung Jugendarbeit bzw. der Stadt Fürth,
- in Printmedien des Veranstalters Abteilung Jugendarbeit und der Stadt Fürth,
- in den „Social Media“ Angeboten des Veranstalters Abteilung Jugendarbeit und der Stadt Fürth,
- in der Presse

verwendet und zu diesem Zwecke auch abgespeichert werden dürfen. Die Fotos und/oder Videos dienen der Öffentlichkeits- und/oder Bildungsarbeit des Veranstalters.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass Fotos und/oder Videos im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können. Es kann trotz aller technischer Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden, dass diese Personen die Fotos und /oder Videos weiterverwenden oder an andere weitergeben.

Diese Einverständniserklärung ist freiwillig und kann gegenüber dem Veranstalter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sind die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung soweit dies dem Veranstalter möglich ist.

Ort, Datum _____
_____ Unterschrift (ab 14 Jahren)

_____ Unterschrift aller Personensorgeberechtigten

Gemäß Art.8 DSGVO dürfen Jugendliche ab 16 Jahren ihr Einverständnis zur Datenverarbeitung selbst erteilen (nicht bei Bildern). Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren bedarf es immer einer Einverständniserklärung der Eltern. Bei Bildern müssen Kinder ab 14 Jahren zusätzlich ihr Einverständnis erklären.